

BGer 8C_141/2018 vom 29. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_141_2018

FR: TF 8C_141/2018 du 29 juin 2018

IT: TF 8C_141/2018 del 29 giugno 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Die beschwerdeführende Partei, welche die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18 mit Hinweisen).

E. 2

Streitig ist, ob der Versicherte sich auf den guten Glauben als Voraussetzung eines Erlasses der Rückforderung berufen kann.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die kumulativ notwendigen Voraussetzungen des Erlasses einer Rückerstattung (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG ; BGE 138 V 218 E. 4 S. 220; 136 V 45 E. 6.2 S. 47) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.2

Anzufügen bleibt, dass nach der Rechtsprechung bei der Frage nach der Gutgläubigkeit beim Leistungsbezug hinsichtlich der Überprüfungsbefugnis des Gerichts zu unterscheiden ist zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich

jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann oder ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen. Die Frage nach dem Unrechtsbewusstsein gehört zum inneren Tatbestand und wird daher als Tatfrage von der Vorinstanz für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich beurteilt. Demgegenüber gilt die Frage nach der gebotenen Aufmerksamkeit als frei überprüfbare Rechtsfrage, soweit es darum geht, festzustellen, ob sich jemand angesichts der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse auf den guten Glauben berufen kann (BGE 122 V 221 E. 3 S. 223; SVR 2015 ALV Nr. 6 S. 16, 8C_670/2014 E. 3.3; Urteil 8C_243/2016 vom 7. Juli 2016 E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 4

Die Vorinstanz hat in für das Bundesgericht verbindlicher Weise festgestellt (E. 1.2 und 3.2), dass der Versicherte während des Beschwerdeverfahrens vor Vorinstanz im Herbst 2012 rechtskundig vertreten war und daher um die mit der Rückweisung drohende Schlechterstellung wusste, weshalb er sich nach Erlass des Entscheids vom 7. November 2012 nicht mehr auf fehlendes Unrechtsbewusstsein berufen konnte. Folglich sprach sie ihm den guten Glauben bei Erhalt der zu Unrecht erhaltenen Leistungen ab.

Der Versicherte macht geltend, entgegen der vorinstanzlichen Annahme sei er im Zeitpunkt der erhaltenen Leistungen nicht rechtskundig vertreten gewesen, weshalb für ihn der Massstab für Laien gelte. Er legt jedoch nicht in rechtsgenügender Weise (E. 1.2) dar, inwiefern die entsprechende vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung, er habe infolge der rechtskundigen Vertretung sich nicht auf fehlendes Unrechtsbewusstsein berufen dürfen, willkürlich sein soll. Ein Verweis auf Ausführungen in früheren Rechtsschriften vermag jedenfalls den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht zu genügen (BGE 134 I 303 E. 1.3 S. 306). Dass er im Nachgang zum Entscheid vom 7. November 2012 nicht mehr durch die Rechtsschutzversicherung vertreten war, spielt keine Rolle. Denn gestützt auf das ihm anrechenbare Unrechtsbewusstsein wusste er oder hätte bei gebotener Aufmerksamkeit zumindest um die drohende Schlechterstellung und damit auch um die Möglichkeit der Unrechtmässigkeit allfällig noch ausgerichteter Leistungen wissen müssen. Unter diesen Umständen hatte er mit einer Rückerstattung allenfalls zu viel erbrachter Leistungen zu rechnen (BGE 136 V 45 E. 6.2 S. 48). Nach dem Gesagten ist der gute Glaube zu verneinen.

Da der Versicherte keine weiteren Einwände vorbringt, hat es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegende Versicherte hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.